



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf (Feuerwehrsatzung) vom 19.02.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 19.01.2026 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Alfdorf vom 19.02.2018, zuletzt geändert am 17.05.2021 beschlossen:

1. Bei § 10 Abs. 2 wird Satz 4 und 5 ergänzt und erhält folgende Fassung:
 - (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wird der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit durch den Gemeinderat abberufen, kann der Nachfolger für die verbleibende Dauer der Amtszeit bestellt werden. Für die Wahl des Nachfolgers gilt Satz 1 bis 3 entsprechend.

2. § 10 Abs. 13 wird Satz 2 ergänzt und erhält folgende Fassung:
 - (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in den Abteilungsversammlungen statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Amtszeit auf die Restlaufzeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl verkürzt werden. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

3. Bei § 12 Abs. 1 wird Satz 2 und 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens haben sie ihre Aufgaben bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens kann der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestellt werden. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

4. § 12 Abs.5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Der Schriftführer sowie der Kassenverwalter der Einsatzabteilungen werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Im Übrigen gelten für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Für den Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Feuerwehausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 6 auf fünf Jahre in der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Von den Mitgliedern entfallen auf die Einsatzabteilung

Alfdorf	2 Mitglieder
Pfahlbronn	2 Mitglieder
Vordersteinenberg	2 Mitglieder

6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Dem Feuerwehausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - die stellvertretenden Kommandanten der Einsatzabteilungen (Stellvertretende Abteilungskommandanten),
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Schriftführer.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfdorf, den 19.01.2026

Gez. Ronald Krötz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.